



---

### **Stellungnahme der Verwaltung zur Petition – Teltow-Fläming will Sport machen: Jetzt den Vereinen das Training am Wochenende erlauben**

Ziele der Petition:

1. Satzung ändern und für Übungsbetrieb an Wochenenden öffnen
2. Vergabe der Hallenzeiten digitalisieren

#### **Einführung:**

Sportförderung ist wichtiger Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge und eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Denn nach § 2 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) erfüllt die Gemeinde in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung.

Bereits 2010 wurde in der integrierten Sportentwicklungsplanung festgestellt, dass es eine Unterdeckung des Bedarfes an überdachten Sportstätten im Norden des Landkreises gibt.

Der Landkreis hat eine Ausgleichsfunktion nach § 122 Absatz 2 BbgKVerf und ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Er entscheidet im Benehmen mit der Schulleitung über eine nichtschulische Nutzung schulischer Anlagen gemäß § 7 Absatz 8 BbgSchulG.

Nur soweit die sächlichen und personellen Möglichkeiten es zulassen und nicht Eigenbedarf besteht, stellt der Landkreis Teltow-Fläming Sporthallen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Grundlage hierfür sind die Regelungen im § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg.

Deshalb beschränkt sich die Nutzung der Sporthallen an Wochenenden und Feiertagen bisher auf den Wettkampfbetrieb und ist in § 3 Absatz 1 Satz 4 der Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes geregelt.

#### zu 1. Satzung ändern und für Übungsbetrieb an Wochenenden öffnen

Der Landkreis Teltow-Fläming ist Träger von 10 Schulen mit 14 Sporthallen. Eine neue 2-Feld-Halle wird in Ludwigsfelde, Am Birkengrund noch in diesem Jahr in Betrieb genommen.

Vor der Pandemie, im Jahr 2019, wurden die Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming für insgesamt 6.043 Stunden genutzt. Die meisten Nutzungsstunden entfielen auf die Sporthallen:

- des Marie-Curie-Gymnasiums Ludwigsfelde mit 1.158 Stunden
- des Fontane-Gymnasium Rangsdorf mit 1.023 Stunden und
- der Förderschule „J. H. Pestalozzi“ Luckenwalde mit 633 Stunden.

Von den Gesamtnutzungsstunden entfielen insgesamt 363 Stunden auf den Wettkampfbetrieb, der mit 352 Stunden beinahe ausschließlich in der Sporthalle des Fontane-Gymnasium Rangsdorf durchgeführt wurde (= 97 Prozent).

Die Nutzung der Sporthallen an Wochenenden auf den Übungsbetrieb auszuweiten, hätten **Mehraufwendungen** zur Folge, insbesondere durch:

1. eine Erhöhung der verbrauchsabhängigen Kosten, wie
  - Heizkosten
  - Stromverbrauch
  - Wasserverbrauch
2. die intensivere Nutzung der Sporthallen und ihrer Anlagen, insbesondere
  - ein höherer Bodenverschleiß
  - ein höherer Unterhaltungs- und Instandhaltungsbedarf
  - höhere Reinigungskosten (Grundreinigung + Unterhaltsreinigung)
3. die Betreuung der 14 bzw. 15 Sporthallen, also
  - einen erheblich höheren Stellenbedarf für Hallenwarte
  - durch Zahlungen von Zuschlägen als Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach § 8 TVÖD
  - erhöhter Verwaltungsaufwand (Schulverwaltung, Personalamt, Hauptamt)

Aufgrund der hohen Nutzungsfrequenzen sind bisher nur für das Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde und das Fontane-Gymnasium Rangsdorf zwei Stellen für Hallenwarte eingerichtet worden. Mit der neuen Stelle für die neue Sporthalle am OSZ in Ludwigsfelde erhöht sich die Anzahl der Stellen für Hallenwarte auf insgesamt 2,77 VZE.

Die Hallenwarte arbeiten derzeit regelmäßig von montags bis freitags in der Zeit von ca. 14:00 bis 22:00 Uhr und nur gelegentlich an den Wochenenden.

Da die technischen Anlagen, insbesondere die Scharfschaltung von Alarmanlagen und Regulierung von Heizungsanlagen ausschließlich von den Hallenwarten bedient werden dürfen, müsste dann regelmäßig an den Wochenenden gearbeitet werden.

An dieser Stelle sei ergänzend auf die dezidierte Stellungnahme der Verwaltung vom 18. Dezember 2017 zum gleichlautenden Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 5-3393/17-KT verwiesen.

#### **Fazit zu Nr. 1:**

Eine regelmäßige Öffnung aller 14 bzw. 15 Sporthallen an den Wochenenden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb lassen die personellen Möglichkeiten nicht zu.

Die Erträge beschränkten sich 2019 auf insgesamt 23.700 Euro für 3.043 gebührenpflichtige Stunden. Selbst eine Rücknahme der Ermäßigungstatbestände in der Satzung könnte den finanziellen Mehraufwand (verbrauchsabhängige Kosten, intensivere Nutzung sowie Personalbedarf) für den Landkreis Teltow-Fläming nicht annähernd kompensieren.

Vor der Pandemie, in 2018 wurde lediglich ein Bedarf für die Wochenendnutzung der Sporthalle zu Trainingszwecken in Rangsdorf ermittelt. In dieser Sporthalle finden jedoch bereits ganzjährig zahlreiche Wettkämpfe statt, sodass eine generelle Nutzung für den Trainingsbetrieb schon allein dadurch deutlich limitiert wäre.

**Eine Änderung der Satzung wird nicht empfohlen.**

Im Folgenden wird die Beantwortung des Fragenkatalogs von Frau Kruppa vom 30.06.2023 dargestellt.

In der Anlage befindet sich die Beantwortung der Fragen von Herrn Scharfenberg, der mit Schreiben vom 12.06.2023 beantwortet wurde.

#### zu 2. Vergabe der Hallenzeiten digitalisieren

Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt auf Antrag durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis, siehe § 4 Absatz 1 der Sporthallensatzung.

Die Erteilung der Nutzungserlaubnis ist ein klassischer Verwaltungsakt und Voraussetzung für die spätere Berechnung und Erhebung der Nutzungsgebühren in einem gesonderten Bescheid.

Der Antrag könnte selbstverständlich auch online, mittels bereitgestelltem Tool, gestellt werden, berechtigt allerdings noch nicht zur Nutzung der Sporthalle. So sind vor der Erteilung einer Nutzungserlaubnis in jedem Fall die Interessen der Schule zu erfragen und zu berücksichtigen. Erst mit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides erhält der Nutzer das Recht, die Sporthalle tatsächlich zu nutzen.

Da für die rechtmäßige Durchführung der Verwaltungsverfahren jedoch Mindestbearbeitungszeiten erforderlich sind, erhöhen jederzeitige Änderungen der Hallenzeiten (= Änderungsanträge) die Verwaltungsarbeit erheblich und können mit dem vorhandenen Personal nicht abgedeckt werden.

Die einmal bewilligten Zeiten für den Übungsbetrieb in den stark nachgefragten Sporthallen des Marie-Curie-Gymnasiums Ludwigsfelde und des Fontane-Gymnasiums Rangsdorf werden ganz überwiegend genutzt und fallen selten aus.

Zudem erscheint eine praktische Umsetzung in unserer Hochgeschwindigkeitsgesellschaft mindestens schwierig. Denn dass sich innerhalb kürzester Zeit Übungsgruppen zusammenfinden, um kurzfristig abgesagte Nutzungsstunden außerhalb der regulären Trainingszeiten zu nutzen, dürfte in der heutigen beschleunigten, verdichteten und vielfach durchgetakteten Zeit eher die Ausnahme denn die Regel sein.

#### **Fazit zu Nr. 2:**

Die Anschaffung einer Software-Lösung für eine digitale Sportstättenverwaltung wird grundsätzlich begrüßt, sollte zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit jedoch das gesamte Verwaltungsverfahren automatisieren – von der Antragstellung über die schriftliche Nutzungserlaubnis bis zum Gebührenbescheid.

Nicht nur die Kosten, sondern auch der Verwaltungsaufwand für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens einer solchen Software sind immens und müssten neben dem „Tagesgeschäft“ der Schulverwaltung realisiert werden.

**Die Vergabe (= Beantragung) der Hallenzeiten mittels einfachem online-Tool wird nicht empfohlen.**

## **Ergänzung**

Im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 20. Juni 2023 baten die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI um detailliertere Informationen. Hierfür übersendete Frau Kruppa am 30. Juni 2023 eine Tabelle zur Vervollständigung durch die Verwaltung. Diese ist als **Anlage 1** beigefügt.

Hieran arbeiteten neben dem Amt für Bildung, Kultur und Sport, das Personalamt, das Hauptamt und diverse andere Fachbereiche. Im Allgemeinen befasst sich der Fragenkatalog mit den personellen und finanziellen Auswirkungen, die durch die Öffnung des Trainings am Wochenende entstehen würden.

Zur Vervollständigung dieser Informationen werden außerdem die Fragen des Kreistagsabgeordneten Herrn Scharfenberg sowie die erteilten Antworten vom 12. Juni 2023 als **Anlage 2** beigefügt

Hauptsächlich wird auf die voraussichtlichen Personal- und Sachkosten, die Wettkampfnutzung und die betriebsbedingten Investitionsaufwendungen eingegangen. Diese stehen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Hallenzeiten und der Digitalisierung der Verwaltung.

**An den Faziten zu den Nummern 1 und 2 der Petition ändert sich dadurch nichts.**

Wehlan

## **Anlagen:**

1. Fragenkatalog der KT-Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI
2. Beantwortung der Fragen von Herrn Scharfenberg, KT-Abgeordneter

## Anlage 1

		Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde	Fontane-Gymnasium Rangsorf	Förderschule „J. H. Pestalozzi“ Luckenwalde	Schule Förderschule Jüterbog	Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog	OSZ Luckenwalde	Friedrich-Gymnasium	OSZ Ludwigsfelde	Schule Förderschule Ludwigsfelde	Schule "Schule am Waldblick" Mahlow	Schule "Schule am Wald" Groß Schulzendorf
		3-Feld	2-Feld	1-Feld	1-Feld	Haus 1: z. Z. nicht Haus 2 + Schul- straße: je 1- Feld	3-Feld	Acker- straße/ Park- straße je 1- Feld	1-Feld	1-Feld	Gymna- stik- raum	Gymna- stik- raum
1.	In der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow- Fläming außerhalb des Schulbetriebes erfasst	X	X	X	X	X	X	X	X keine Nutzung da Stelle unbe- setzt	X	X	X

2.	<b>Die Sporthalle ist alarmgesichert (ja/nein)</b>	Aus Sicherheitsgründen sind hierzu keine öffentlichen Angaben möglich.										
3.	<b>Die Heizungsanlage ist programmierbar (ja/nein)</b>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		nein	nein	ja
4.	<b>Für welche Sportarten werden vorrangig Nutzungsanträge durch Vereine/Trainingsleiter gestellt?</b>	Leichtathletik Aerobic Volleyball	Handball Volleyball Basketball Floorball	Judo Karate Fußball	Tanzen Aerobic Leichtathletik	Aerobic Leichtathletik Tischtennis Fußball	Fußball Rollkutschlauf	Volleyball Leichtathletik Zumba		Gymnastik Volleyball	Yoga	Kindersport Turnen Aerobic Tanzen
5.	<b>Mit wie vielen Vereinen bzw. Trainingsgruppen besteht eine Nutzungsvereinbarung?</b>	10	2	3	6	<u>Haus 2</u> 5 <u>Schulstr</u> 2	7	<u>Ackerstr</u> 2 <u>Parkstr</u> 2	0	4	5	3
6.	<b>Wie ist die Verteilung der Nutzungsanträge bezogen auf die Altersgruppen „bis 21“ und „ab 21“?</b>	bis 21 = 12 ab 21 = 6	bis 21 = 9 ab 21 = 7	bis 21 = 8 ab 21 = 1	bis 21 = 5 ab 21 = 5	<u>Haus 2</u> bis 21 = 3 ab 21 = 5 <u>Schulstr</u> bis 21 = 4 ab 21 = 2	bis 21 = 12 ab 21 = 0	<u>Ackerstr</u> bis 21 = 6 ab 21 = 2 <u>Parkstr</u> bis 21 = 2 ab 21 = 0		bis 21 = 5 ab 21 = 6	bis 21 = 0 ab 21 = 5	bis 21 = 2 ab 21 = 5

7.	Montag bis Freitag											
8.	max. Wochenstunden	75	50	25	25	50	75	50	25	25	25	25
9.	Für wie viele Wochenstunden (M-Fr) liegen für das Schuljahr 23/24 Anträge vor? Insgesamt 142,50 Stunden	33,50	26,50	15,50	11,50	<u>Haus 2</u> 12,5 <u>Schulstr</u> 14,5	21,50	<u>Ackerstr</u> 16 <u>Parkstr</u> 4,5		19,50	7,50	7,00
10.	Wie viele Wochenstunden (Mo-Fr) wird die Halle erfahrungsgemäß zusätzlich an Vereine vermietet? (Jahresdurchschnitt 2022) insgesamt 5.879,5 Stunden	1.211	967,5	448	447	<u>Haus 2</u> 479,5	736,5	708,5		569,5	140	172
11.	Wie viele Wochenstunden davon sind gebührenbefreit?	715	551,5	331	55	150	691	484,5		170	140	42
12.	Wie wird der Zugang zur Halle gewährleistet?											
13.	durch den Hausmeister bzw. Hallenwart	X		X			X					
14.	durch Überlassen eines Schlüssels		X		X	X	X	X		X	X	X

15.	<b>Durch wen wird nach Benutzung für Trainingszwecke der Zustand überprüft? Lt. Satzung durch den Übungsleiter!</b>	<p>Laut Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming hat der Übungsleiter die Aufgabe, nach Verlassen der Sporthalle sich vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.</p> <p>Daneben hat aber auch der Hausmeister den ordnungsgemäßen Zustand vor Unterrichtsbeginn zu überprüfen. Grundlage für die auszuübende Tätigkeit ist die Stellenbeschreibung. Darin spiegeln sich die erforderlichen Prüf- und Kontrollpflichten (Betreiberverantwortung) wider, insbesondere zum Unfallschutz, Brandschutz, Arbeitsschutz sowie Hygiene- und Gesundheitsschutz.</p>										
16.	<b>Welche Kosten entstehen dem Landkreis durch die Absicherung des Trainingsbetriebes?</b>											
17.	<b>Personaleinsatz (auf volle Euro gerundet)</b>	17.737	13.737	3.173	2.518	<u>Haus 1</u> 2.565 <u>Haus 2</u> 4.266	12.588	<u>Ackerstr</u> 2.394 <u>Parkstr</u> 1.473		1.758	2.964	2.860
18.	<b>Materialverbrauch, Versicherungen, Energie, Wasser, Sachkosten insgesamt (Strom/ Gas, Wasser/ Abwasser, Unterhaltsreinigung, Abfallbeseitigung, Winterdienst/ Straßenreinigung, Objektbewachung, Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,</b>	57.295	34.884	12.806	8.075	<u>Haus 1</u> 6.327 <u>Haus 2</u> 9.785	40.983	<u>Ackerstr</u> 10.650 <u>Parkstr</u> 7.648		6.964	5.672	10.650



	<b>Sonstiges Abschreibungen)</b>											
19.	<b>Wie hoch sind die Einnahmen durch die Vermietung der Sporthallen zu Trainingszwecken? im Jahr 2022</b>	6.290	7.500	1.030	1.885	1.836	956	1.180		1.211	0	1.299
20.	<b>Wochenende</b>											
21.	<b>Wie viele Wettkampfstunden im Schuljahr 22/23 wurden angemeldet?</b>	0	378	0	0	0	0	5		0	0	0
22.	<b>Wie viele Wettkampfstunden im Schuljahr 23/24 wurden angemeldet?</b>	0	75	0	0	0	0	9		0	0	0
23.	<b>Wie wird der Zugang zur Halle gewährleistet?</b>	siehe Punkt 12 - 14										
24.	<b>durch den Hausmeister</b>											
25.	<b>durch Überlassen eines Schüssels</b>											
26.	<b>Durch wen wird nach Benutzung für Trainingszwecke der Zustand überprüft?</b>	siehe Punkt 15										
27.	<b>Welche Kosten entstanden/ entstehen</b>											

	durch die Absicherung der Wettbewerbszeiten?											
28.	Personaleinsatz in €	64,17	1.334	0	0	74,16	0	11,65				
29.	Materialverbrauch	Die Punkte 29 - 32 sind in Punkt 33 zusammengefasst.										
30.	Versicherungen											
31.	Energie											
32.	Wasser											
33.	Sachkosten insgesamt (Strom/ Gas, Wasser/ Abwasser, Unterhaltsreinigung, Abfallbeseitigung, Winterdienst/ Straßenreinigung, Objektbewachung, Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Sonstiges Abschreibungen)	207,33	3.387,44	0	0	106,20	0	55,18				
34.	Wie hoch sind die Einnahmen durch die Vermietung für Wettkämpfe?	0	547,50	0	0	36,90	0	0				
35.	Wie viele Anfragen zu Trainingszeiten am	1	2	1			1					

	<b>Wochenende liegen aktuell vor?</b>											
<b>36.</b>	<b>Wie viele regelmäßige Trainingsstunden ergäbe das pro Wochenende?</b>	Es liegen noch keine konkreten Anträge vor. Dazu kann bisher keine Auskunft gegeben werden, da alle Nachfragen allgemeiner Natur waren.										
<b>37.</b>	<b>am Samstag</b>											
<b>38.</b>	<b>am Sonntag</b>											
<b>39.</b>	<b>Welche Kosten würden durch die Genehmigung im bisher angefragten Umfang der Trainingszeiten (WE) entstehen (basierend auf Erfahrungswerte Wettkampfzeiten)?</b>	Es sind keine Aussagen zu den Punkten 39 - 44 möglich, siehe Nr. 36.										
<b>40.</b>	<b>Personaleinsatz</b>											
<b>41.</b>	<b>a) Materialverbrauch</b>											
<b>42.</b>	<b>b) Versicherungen</b>											
<b>43.</b>	<b>c) Energie</b>											
<b>44.</b>	<b>d) Wasser</b>											
<b>45.</b>	<b>Wie viele Wochenendtrainingsstunden müssten vertraglich vereinbart werden, um einen zusätzlichen</b>	Es müssten 16 Arbeitsstunden je Wochenende vertraglich vereinbart werden.										

	<b>Personaleinsatz zu rechtfertigen?</b>											
46.	<b>In welchem Rahmen (Überschlag) hätte die Erweiterung der Trainingszeiten auf das Wochenende Auswirkungen auf die Nutzungsgebühren?</b>											
47.	<b>1. Berücksichtigung Mo bis So (einheitlich)</b>	30,27%	30,26%			30,26%		30,26%				
48.	<b>2a.Berücksichtigung Sa bis So (unterschiedlich)</b>	Zu den Punkten 48 und 49 können keine Aussagen getroffen werden.										
49.	<b>2b.Berücksichtigung Mo bis Fr (unterschiedlich)</b>											
50.	<b>Welche Einnahmen wurden im Schuljahr 22/23 generiert? (Alle Beträge auf volle € gerundet <u>pro Haushaltsjahr</u>)</b>											
51.	<b>2022</b>	6.234	6.128	1.030	1.711	1.786	956	909	0	1.159	0,00 €	1.404
52.	<b>2023</b>	4.715	5.917	1.016	1.620	2.542	0	1.920	0	1.520	0	1.338
53.	<b>Wie oft wird die Sporthalle pro Woche gereinigt (inkl.</b>	Entsprechend DIN 77400 werden die Sporthallen fünfmal pro Woche gereinigt.										

	<b>Auffüllen Verbrauchs- materialien)?</b>											
54.	<b>Wie oft wurden im letzten Jahr zusätzliche Reinigungen (am Wochenende) durchgeführt?</b>		<u><b>2022</b></u> 08.01. 14.01. 15.01. 21.01. 28.01.  <u><b>2023</b></u> 29.01. 11.03. 08.03. 25.03. 22.04. 29.04.									
55.	<b>Wie hoch sind die Reinigungskosten <u>pro</u> <u>Schuljahr</u> und Sporthalle am Wochenende?</b>		1.641,4 8 €									
56.	<b>Um welchen Betrag würden sich die Reinigungskosten bei Wochenendbetrieb und notwendiger zusätzlicher regelmäßiger Reinigung erhöhen?</b>	Die Sonderreinigung in der Sporthalle Gymnasium Rangsdorf betrug im Jahr 2022 samstags 80,79 € und sonntags 161,58 €.  Aufgrund verschiedener Faktoren (z.B: regionale Angebote etc.) ist die Erhöhung nicht kalkulierbar und kann deshalb nicht pauschal für alle Turnhallen beantwortet werden.										
57.	<b>Wie hoch sind die Reinigungskosten <u>pro</u> <u>Schuljahr</u> und Sporthalle?</b>	Die Frage ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Reinigungsarten zu unspezifisch und kann daher nicht beantwortet werden.										

58.	Wie wird die Nutzungsdauer kontrolliert?	Hallen wart/ Buch	Buch	nein	nein	Buch	Haus- meister	nein		nein	nein	nein
59.	Mit welcher Erhöhung der Ausgaben des Landkreises ist bei der zusätzlichen Nutzung der Hallen am Wochenende zu rechnen?	75.296	48.797			23.021		<u>Ackerstr</u> 13.087 <u>Parkstr</u> 9.152				
60.	Mit welcher Erhöhung der Gebühren ist bei Öffnung der Hallen am Wochenende zu rechnen, wenn die vom Kreis zu tragenden Beträge nicht erhöht werden? (Umlage des Mehraufwandes)	30,27%	30,26%			30,26%		30,26%				
61.	Folglich, mit welcher Erhöhung der Gesamteinnahmen wäre zu rechnen? Es werden nur die Nutzungsstunden berechnet, die gemäß der Satzung gebührenpflichtig sind (Kinder- und Jugendgruppen sind befreit).		8.842									

62.	<p>Die angeführten Argumente der Verwaltung, die Öffnung an Wochenenden würde zu Mehraufwendungen im Bereich Energie- und Wasserverbrauch, Abnutzung und Instandhaltung und Reinigung führen, kann nachvollzogen werden, würde aber ebenso bei einer Erhöhung der Nutzungszeiten von Montag bis Freitag eintreten. Somit greifen diese als "Abwehrargument" nicht. Welchen finanziellen Umfang hätten die erhöhten Personalkosten (z.B. 16 zusätzliche Stunden am WE für Hausmeister plus Verwaltungsaufwand) bei regelmäßiger Nutzung?</p>	17.796	13.786	3.187	2.521	<u>Haus 1</u> 2.571 <u>Haus 2</u> 4.285	12.630	<u>Ackerstr</u> 2.404 <u>Parkstr</u> 1.473		1.764	2.970	2.870
63.	<p>Wurden auch in Sporthallen, die keinen Hausmeister haben, am Wochenende Wettkämpfe durchgeführt?</p>	<p>In jeder Sporthalle ist ein Hausmeister oder Hallenwart tätig. Für den vereinzelt Wettkampfbetrieb an Wochenenden (abgesehen von Rangsdorf nur 9 mal in Luckenwalde!) werden bisher die Schlüssel an diese Vereine unkonventionell herausgegeben.</p> <p>Mit der vorhandenen Personaldecke ist eine regelmäßige Hallenaufsicht an den Wochenenden nicht zu gewährleisten.</p>										

	<b>Welcher Mehraufwand war zu verzeichnen?</b>	
64.	<b>Ergibt nach aktueller Satzung bei 50 Wochen pro Jahr, 5 Tage die Woche, 5 Stunden pro Tag eine Gesamtnutzungszeit von: 22500 Stunden 2019 insgesamt 6.043 Stunden</b>	
65.	<b>Nach § 5 der z.Z. geltenden Satzung hat der Übungsleiter als Erster die Sporthalle zu betreten und nach Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage als Letzter zu verlassen. Demnach wäre ein Hausmeister zu den Trainingszeiten nicht erforderlich?</b>	<p>Im Rahmen der Betreiberverantwortung obliegt es dem Eigentümer, seinen Verkehrssicherungspflichten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) durch geeignete Maßnahmen nachzukommen.</p> <p>Sollte sich die Anzahl der Nutzer durch einen zusätzlichen Übungsbetrieb an Wochenenden stark erhöhen, muss auch das Hallenpersonal aufgestockt werden. Denn aufgrund der zu erwartenden wechselnden Nutzer ist es aus haftungsrechtlichen Gründen nach BGB nicht zulässig, die Sicherheitskontrollen allein den Vereinen zu überlassen. Im Schadensfall wäre sonst eine Zuordnung von entstandenen Schäden unmöglich, die Beweislast liegt beim Eigentümer.</p>



## Anlage 2

### Ihre Anfragen an die Landrätin zu Hallenzeiten und Digitalisierung der Verwaltung vom 20. Februar 2023 sowie vom 2. März 2023

Sehr geehrter Herr Scharfenberg,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes. Zuerst möchte ich gern auf Ihre Fragen Nr. 1 bis 5 Ihres Schreibens vom 20. Februar 2023 im Zusammenhang antworten.

Sportförderung ist zentraler Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge und eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Denn nach § 2 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) erfüllt die Gemeinde in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung.

Bereits 2010 wurde in der integrierten Sportentwicklungsplanung festgestellt, dass es eine Unterdeckung des Bedarfes an überdachten Sportstätten im Norden des Landkreises gibt.

Der Landkreis hat eine Ausgleichsfunktion nach § 122 Absatz 2 BbgKVerf und ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Er entscheidet im Benehmen mit der Schulleitung über eine nichtschulische Nutzung schulischer Anlagen gemäß § 7 Absatz 8 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG).

Nur soweit die sächlichen und personellen Möglichkeiten es zulassen und nicht Eigenbedarf besteht, stellt der Landkreis Teltow-Fläming Sporthallen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Grundlage hierfür sind die Regelungen im § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg.

Deshalb beschränkt sich die Nutzung der Sporthallen an Wochenenden und Feiertagen bisher auf den Wettkampfbetrieb und ist in § 3 Absatz 1 Satz 4 der Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes geregelt.

Aus vorgenannten Gründen und auch aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist seitens der Verwaltung keine Änderung der Satzung angedacht. Darüber hinaus ist diese Form der Sportförderung weder kostendeckend kalkuliert noch eine pflichtige Aufgabe des Landkreises.

Im Folgenden möchte ich auf Ihre Anfrage vom 2. März 2023 im Einzelnen antworten.

#### **6. Personalkosten:**

- a) *Bitte benennen Sie die gesetzliche Norm die es erfordert, dass ein Hausmeister / Hallenwart bei einer Änderung der Satzung und einem Training am Wochenende in der Sportstätte anwesend sein muss.*

Im Rahmen der Betreiberverantwortung obliegt es dem Eigentümer, seinen Verkehrssicherungspflichten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) durch geeignete Maßnahmen nachzukommen.

- b) + 7c)

*Bitte stellen Sie für den Zeitraum Mai 2019 bis Januar 2023 tabellarisch dar, wie sich der Arbeitszeitaufwand für den Hausmeister / Hallenwart bei Wettkämpfen in der Rangsdorfer Fontanehalle (diese sind ja zur Zeit laut der bestehenden Satzung zulässig) darstellt.*

aa) Was genau sind die Aufgaben des Hausmeisters / Hallenwartes bei einer Wettkampfnutzung der Halle an einem Tag am Wochenende und welcher konkrete Zeitaufwand ist dafür notwendig?

Mit einem Zeitaufwand von etwa zwei Stunden sind folgende vorzubereitende Aufgaben durch den Hallenwart wahrzunehmen:

- die Sporthalle und ihre Anlagen auf Schäden kontrollieren (Sicherheitskontrolle)
- WC und Umkleidekabinen herrichten und gegebenenfalls Verbrauchsmaterialien auffüllen
- Spielfeldanzeige anschließen und deren Funktion ausprobieren
- mit Reinigungsunternehmen die Sonderreinigung absprechen

Mit einem Zeitaufwand von etwa 30 Minuten sind folgende nachzubereitende Aufgaben durch den Hallenwart wahrzunehmen.

- die Sporthalle und ihre Anlagen auf Schäden kontrollieren (Sicherheitskontrolle)
- Verbrauchsmaterialien für Schulbetrieb auffüllen
- Spielfeldanzeige zurückbauen
- die erfolgte Sonderreinigung kontrollieren

bb) Bitte stellen Sie die Lohnkosten pro Stunde inkl. Lohnnebenkosten dar.

*(Hinweis: Seit dem EuGH-Urteil im Mai 2019 zum Thema Arbeitszeiterfassung ist klar, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, die Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten in einem verlässlichen, objektiven und zugänglichen System vollständig zu erfassen.)*

Die Lohnkosten eines Hallenwarts betragen 20,06 €/pro Stunde zuzüglich etwaiger zusätzlicher Zuschläge gemäß § 8 TVÖD. Hierbei handelt es sich um einen Ausgleich für Sonderformen der Arbeit – wie beispielsweise Nacharbeit, Sonntagsarbeit oder Feiertagsarbeit.

cc) Bitte reichen Sie als Nachweis die (DSGVO-konform geschwärzten) Arbeitszeitnachweise des Hausmeisters/ Hallenwartes für den Zeitraum Mai 2019 bis Januar 2023 als Anlage Ihrer Antwort ein, aus denen sich der zusätzliche Personalaufwand für die Wochenendarbeit bei Wettkampfnutzung der Halle ergibt.

Hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten, die schutzwürdig sind und deshalb grundsätzlich nicht weitergegeben werden dürfen.

dd) Bitte erläutern Sie den genauen (gesetzlichen geforderten) **zeitlichen und inhaltlichen Umfang** der Tätigkeit des Hausmeisters/ Hallenwartes bei einem zusätzlichen Training am Wochenende.

Grundlage für die auszuübende Tätigkeit ist die Stellenbeschreibung, siehe auch 6 aa). Darin spiegeln sich die erforderlichen Prüf- und Kontrollpflichten (Betreiberverantwortung) wider, insbesondere zum Unfallschutz, Brandschutz, Arbeitsschutz sowie Hygiene- und Gesundheitsschutz.

c) Bitte nennen Sie auch die gesetzliche Norm, welche den zeitlichen und inhaltlichen Umfang bei einem zusätzlichen Training am Wochenende regelt.

Im Rahmen der Betreiberverantwortung obliegt es dem Eigentümer, seinen Verkehrssicherungspflichten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) durch geeignete Maßnahmen nachzukommen.

d) *Ist es zulässig, dass Vereine, welche die Halle zum Training am Wochenende selber nutzen würden, diese eventuell anfallenden Aufgaben aus (6.) selber ehrenamtlich wahrnehmen?*

aa) *Wenn diese nicht gehen sollte, welche gesetzliche Regelung untersagt dies?*

Mit der vorhandenen Personaldecke ist eine regelmäßige Hallenaufsicht an den Wochenenden nicht zu gewährleisten. Für den gelegentlichen Wettkampfbetrieb an Wochenenden werden bisher die Schlüssel an einzelne Vereine unkonventionell herausgegeben.

Sollte sich die Anzahl der Nutzer durch einen zusätzlichen Übungsbetrieb an Wochenenden allerdings stark erhöhen, muss auch das Hallenpersonal aufgestockt werden. Denn aufgrund der zu erwartenden wechselnden Nutzer ist es aus haftungsrechtlichen Gründen nach BGB nicht zulässig, die Sicherheitskontrollen allein den Vereinen zu überlassen. Im Schadensfall wäre sonst eine Zuordnung von entstandenen Schäden unmöglich, die Beweislast liegt beim Eigentümer.

## **7. Sachkosten:**

*Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme der Landrätin (5-3393/17-KT) von linear steigenden Sachkosten und einem zusätzlichen Reinigungsaufwand.*

a) *An welchen Wochentagen erfolgte eine Reinigung der Fontanehalle in Rangsdorf im Zeitraum Mai 2019 – Januar 2022?*

Die Reinigung erfolgte von montags bis freitags (reguläre Unterhaltsreinigung), sowie nach Belegung an den Wochenenden auch samstags und sonntags (Sonderreinigung).

aa) *Welche Reinigungsarbeiten werden dabei konkret vorgenommen? Bitte erläutern Sie kurz den Umfang der Reinigungsarbeiten.*

Der Umfang der Unterhaltsreinigung erstreckt sich u. a. auf folgende Tätigkeiten (nicht abschließend):

- Grobschmutz durch Kehren/Auflesen entfernen
- Fußboden nass wischen
- Verkehrspuren (Kaugummi, Absatzstrichen, Flecken) entfernen
- Türen, Türrahmen feucht reinigen
- Garderoben feucht reinigen
- Abfall- und Hygienebehälter entleeren
- Waschbecken, Armaturen reinigen
- WC's, Urinale reinigen nebst Trennwänden und Fliesen
- Duschen und Duschwände reinigen
- Griffspuren an Türen, Türrahmen, Türklinken, Schaltern etc. bis 2 m durch
- Feuchtreinigen entfernen

bb) *Welcher Zeitaufwand ist dabei notwendig?*

- Sonderreinigung an Wochenenden: 3 Stunden

cc) *Welche Kosten entstehen dem Landkreis pro Reinigung?*

- Unterhaltsreinigung → = 118,66 Euro pro Reinigung inkl. MwSt.
- Sonderreinigung (samstags) → = 80,79 Euro inkl. MwSt.
- Sonderreinigung (sonntags) → = 161,58 Euro inkl. MwSt.

dd) Gibt es verschiedene Formen der Reinigung (Grundreinigung/Unterhaltsreinigung), bitte erläutern Sie jeweils kurz den Umfang.

Definitionen:

<b>Unterhaltsreinigung</b> (Vollreinigung)
= Vollreinigungen sind sich wiederholende Reinigungsarbeiten nach festgelegten Zeitabständen und Standards.
<b>Ziel/ Ergebnis:</b>
Je nach den durchzuführenden Reinigungsarbeiten verschieden, jedoch ist die Oberfläche frei von Verschmutzungen jeglicher Art und in einem optisch einwandfreien Zustand zu halten. Typische Arbeiten der Unterhaltsreinigung sind Staubsaugen, Staubwischen, Fußboden wischen, Nassreinigung der Sanitärbereiche, die Abfallbeseitigung etc.
<b>Grundreinigung</b> (Intensivreinigung)
= intensive Reinigung mit gründlichster Schmutzentfernung selbst an unzugänglichen Stellen und hartnäckigen Verschmutzungen
<b>Ziel/ Ergebnis:</b>
Die Oberflächen sind frei von haftenden Verschmutzungen bzw. abgenutzten Pflegefilmen oder anderen Rückständen zu halten. Weiterhin sollen Oberflächen schlieren- und fleckenfrei sein, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Zeitpunkt wird vertraglich vereinbart oder als Sonderreinigung festgelegt. Eine Grundreinigung wird im Allgemeinen nur in größeren Zeitabständen durchgeführt

b) Bitte nennen Sie die gesetzliche Norm, die regelt, wie oft und in welchem Umfang eine Sporthalle wie die Fontanehalle in Rangsdorf gereinigt werden muss.

In der DIN 77400, Anhang A sind die Reinigungsleistungen geregelt.

c) An welchen Tagen erfolgte eine laut der Satzung zulässige Wettkampfnutzung der Fontanehalle in Rangsdorf im Zeitraum Mai 2019 bis Januar 2023? Bitte tabellarisch darstellen.

<b>2019</b>	Arbeits- aufwand Hallenwart in h	<b>2020</b>	Arbeits- aufwand Hallenwart in h	<b>2021</b>	Arbeits- aufwand Hallenwart in h	<b>2022</b>	Arbeits- aufwand Hallenwart in h	<b>2023</b>	Arbeits- aufwand Hallenwart in h
10.08.	2,5	11.01.	2,5	02.10.	2,5	15.01.	2,5	08.01.	2,5
11.08.	2,5	18.01.	2,5	06.11.	2,5	27.08.	2,5	15.01.	2,5
17.08.	2,5	19.01.	2,5	13.11.	2,5	28.08.	2,5	21.01.	2,5
18.08.	2,5	25.01.	2,5	20.11.	2,5	03.09.	2,5	28.01.	2,5
15.09.	2,5	26.01.	2,5	27.11.	2,5	04.09.	2,5	29.01.	2,5
09.11	2,5	01.02.	2,5	04.12.	2,5	22.10.	2,5		
16.11.	2,5	02.02.	2,5			12.11.	2,5		
17.11	2,5	08.02.	2,5			26.11.	2,5		
23.11.	2,5	16.02.	2,5						
01.12	2,5	23.02.	2,5						
08.12.	2,5								
15.12.	2,5								
<b>gesamt</b>	30		25		15		20		12,5

d) +e) + f)

*Erfolgt an diesen Tagen der Wettkampfnutzung (Frage 7c) eine zusätzliche Reinigung am Wochenende? (Antwort bitte pro Termin mit: ja oder nein)*

*Wenn ein Termin bei der Frage 7d mit ja beantwortet wurde, nennen Sie bitte die Reinigungskosten, welche für diese Termine als Mehrkosten (**keine regelmäßige Reinigung**) angefallen sind. Bitte nennen Sie auch die Rechnungsnummer, damit diese später bei Bedarf angefordert werden kann.*

*Da Wettkämpfe am Wochenende zulässig sind, bitte ich Sie diese Mehrkosten (nur für die zulässige Wettkampfnutzung der Halle am Wochenende) für den Zeitraum Mai 2019 – Januar 2023 in einer Tabelle mit der dazugehörigen Rechnungsnummer darzustellen.*

Werden Sporthallen am Wochenende für Wettkämpfe genutzt, werden diese auch zusätzlich gereinigt. Die zusätzlichen Reinigungskosten entnehmen Sie bitte der Antwort zu Frage 7 cc).

Der Aufwand alle Rechnungen aus 2019 – 2023 zu prüfen und die Sonderreinigungskosten zu separieren, steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Information, da zwischenzeitlich eine erhebliche Preissteigerung zu verzeichnen war. Deshalb erhalten Sie ersatzweise alle Rechnungen aus dem laufenden Jahr - bis April 2023.

- Unternehmen: Perfekta Dienstleistungen und Gebäudereinigung GmbH
- Rechnungsnummern: 21829114, 21829888, 21830257
- Datum: 10.02.2023, 06.04.2023, 05.05.2023
- Beträge: 727,10 Euro, 242,37 Euro, 161,58 Euro

g) Wurde die Fontanehalle in Rangsdorf auch ohne eine Wettkampfnutzung an einem Wochenende im Zeitraum Mai 2019 – Januar 2023 gereinigt? Wenn ja, an welchem?

Die Sporthalle in Rangsdorf wird am Wochenende nur dann gereinigt, wenn sie für Wettkämpfe genutzt oder aber die Nutzung von Vereinen nicht rechtzeitig abgesagt wurde.

h) Bitte erläutern Sie die sonstigen Sachkosten unter Nennung der Rechnungsbeträge und einer Bezeichnung der Aufwendungen.

Aufwendungen Turnhalle des Gymnasiums Rangsdorf - Zusammenfassung nach Jahren					
Kostenart	HJ 2019	HJ 2020	HJ 2021	HJ 2022	HJ 2023- Buchungsstand 17.05.2023
Personalaufwand	33.960,16	34.375,29	35.470,62	46.467,66	0,00
Unterhaltung Gebäude und technische Anlagen	7.994,14	18.197,51	33.008,35	72.372,22	4.123,56
Unterhaltung Ausstattungen und Geräte	508,85	345,01	230,10	823,18	0,00
Bewirtschaftungsaufwand (z. B. Strom, Gas usw.)	40.897,84	66.264,30	41.738,68	51.578,59	34.864,15
Aufwendungen für Nachrichtenanlagen	72,49	130,48	373,18	361,19	58,62
Aufwendungen für Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	777,26	801,42	1.485,65	1.546,27	1.717,03
Aufwendungen für geringstwertige Wirtschaftsgüter (unter 150,00 € netto)	0,00	0,00	0,00	21,09	0,00
<b>Aufwendungen insgesamt (ohne Abschreibungen)</b>	<b>84.210,74</b>	<b>120.114,01</b>	<b>112.306,58</b>	<b>173.170,20</b>	<b>40.763,36</b>

## 8. Betriebsbedingte Investitionsaufwendungen

- a) *Bitte stellen Sie die von Ihnen genannten betriebsbedingten Investitionsaufwendungen in einer Tabelle dar.*

Die betriebsbedingten Investitionsaufwendungen sind Abschreibungen auf Gebäude und bewegliche Anlagengüter und sind für die Turnhalle nicht gesondert im Haushaltsplan und der Ergebnisrechnung erfasst.

## 9. Sonstiges

- a) *Ist es der Landrätin bekannt, dass es laut Bürgern viele Zeiten geben soll, an denen unter der Woche die Halle nicht genutzt wird und diese leer steht, während gleichzeitig ein Mangel an Hallenkapazitäten in Rangsdorf bestehen soll?*

Der Landrätin ist bekannt, dass die Sporthalle des Fontane-Gymnasium in Rangsdorf für die Nutzung außerhalb des Schulbetriebes zu Übungszwecken im Schuljahr 2022/23 voll ausgelastet ist.

- b) *Werden bei einer Nichtnutzung (trotz Buchung einer Halle) Sanktionen umgesetzt, um zukünftig eine rechtzeitige Absage herbeizuführen?*

Erfolgt keine rechtzeitige Absage, werden trotzdem Gebühren erhoben. Darüber hinaus ergeben sich keine Sanktionen.

Allerdings ist gemäß der Benutzungssatzung eine Absage von Terminen gar nicht vorgesehen, d. h. die Zeiten sind verbindlich zu buchen.

- c) *Sieht die Landrätin in einer Digitalisierung (zukünftige Onlinebuchung) der Hallenkapazitäten eine Möglichkeit, die Auslastung der Sporthallen zu optimieren? Wenn nein, warum nicht?*

Die Anschaffung einer Software-Lösung für eine digitale Sportstättenverwaltung wird grundsätzlich begrüßt, sollte zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit jedoch das gesamte Verwaltungsverfahren automatisieren – von der Antragstellung über die schriftliche Nutzungserlaubnis bis zum Gebührenbescheid.

Nicht nur die Kosten, sondern auch der Verwaltungsaufwand für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens einer solchen Software sind immens und müssten neben dem „Tagesgeschäft“ der Schulverwaltung realisiert werden.

Die Vergabe (= Beantragung) der Hallenzeiten mittels einfachem online-Tool wird nicht empfohlen.

Am 6. Juni 2023 wurde Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Herangehensweise des Fachamtes bei der Kalkulation von Gebühren für die Sporthallennutzung ausführlich erläutert. Sie hatten auch die Gelegenheit, sich von der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandeln zu überzeugen sowie die Möglichkeit, sehr fachspezifische Fragen zu stellen.

Alle Auskünfte wurden bzw. werden Ihnen nach § 29 Absatz 1 BbgKVerf erteilt.